Jahrgang 19 Freitag, den 13. Januar 2023 Nummer 1

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Stadtverwaltung geschlossen

Die Stadtverwaltung der Stadt Mansfeld bleibt am Dienstag, 17.01.2023 geschlossen.
Wir bitten um Verständnis.

Inhalt

Aus dem Rathaus
Mitteilungen Seite 2
Beschlüsse Seite 2
Satzungen Seite 3

Vereine und Verbände informieren Seite 10

Verschiedenes Seite 11

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Mitteilungen

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldung für die schulpflichtig werdenden Kinder aus den Ortsteilen **Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Hermerode, Molmerswende** und **Ritzgerode** findet am **Donnerstag, dem 16.02.2023,** in der Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr, in der Grundschule Wippra statt.
Es sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen! Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Ein eigener Stift zum Termin wird erbeten. Zum Termin sollen die Sorgeberechtigten mit Kind erscheinen und falls erforderlich, maximal ein Familienbetreuer(in) und/oder eine Person als Übersetzungshilfe.

Im Auftrag des Schulträgers (Stadt Sangerhausen)
Kultur- und Sozialamt der Stadt Mansfeld

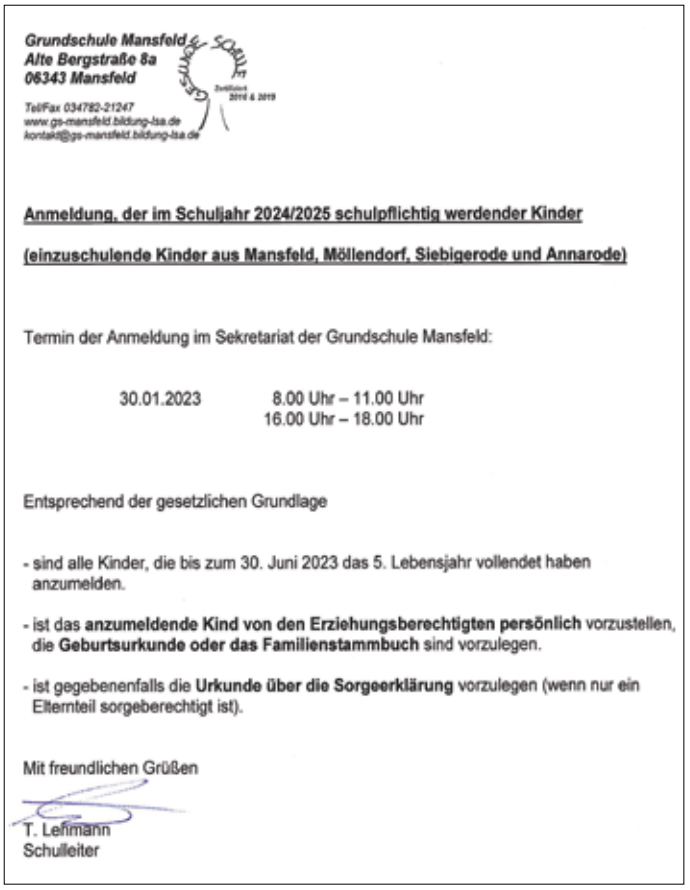

Grundschule Mansfeld
Alte Bergstraße 8a
06343 Mansfeld

Tel/Fax 034782-21247
www.gs-mansfeld.bildung-lsa.de
kontakt@gs-mansfeld.bildung-lsa.de

Anmeldung, der im Schuljahr 2024/2025 schulpflichtig werdender Kinder

(einzuschulende Kinder aus Mansfeld, Möllendorf, Siebigerode und Annarode)

Termin der Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Mansfeld:

30.01.2023 8.00 Uhr – 11.00 Uhr
16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage

- sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das 5. Lebensjahr vollendet haben anzumelden.
- ist das **anzumeldende Kind von den Erziehungsberechtigten persönlich** vorzustellen, die **Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch** sind vorzulegen.
- ist gegebenenfalls die **Urkunde über die Sorgeerklärung** vorzulegen (wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist).

Mit freundlichen Grüßen

T. Lehmann
Schulleiter

Mitteilung - Wasserverband „Südharz“

Auskünfte über gefasste Beschlüsse entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Stadt Sangerhausen „Sangerhäuser Nachrichten“ oder dem Internetauftritt des Wasserverbandes „Südharz“ unter
www.wasser-suedharz.de
(Der Verband/Amtliches Mitteilungsblatt).

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 05.12.2022

Beschluss-Nr. 254-05/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. 311-01/19 vom 11.02.2019. Folgender Beschlusstext wird gestrichen / aufgehoben:
„Sollte sich der Landkreis Mansfeld-Südharz über die Stellungnahme der Stadt Mansfeld hinweg setzen, wird der Klageweg durch den Stadtrat der Stadt Mansfeld geprüft.“

Beschluss-Nr. 255-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beruft mit Wirkung vom 30.01.2023 Herrn Yves Märker in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großörner für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss-Nr. 256-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beruft mit Wirkung vom 16.05.2023 Herrn Stefan Baumgarten in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großörner für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss-Nr. 257-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld überträgt Herrn Yves Märker die Funktion des Verbandsführers für die Feuerwehr der Stadt Mansfeld zum 06.12.2022.

Beschluss-Nr. 258-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 5. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.

Beschluss-Nr. 259-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Sportstätten der Stadt Mansfeld zu schulfremden Zwecken.

Beschluss-Nr. 260-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, für natur- und landschaftspflegerische Maßnahmen auf kommunalen Grundstücken den Eigenanteil der Aufwendung unter Inanspruchnahme des durch die untere Naturschutzbehörde geführten Ökokontos im Rahmen der Anerkennung und Anrechnung über das Antragsverfahren prüfen zu lassen.

Beschluss-Nr. 261-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 262-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Braunschwende mit der Ortsfeuerwehr Hermerode unter Leitung der Ortsfeuerwehr Braunschwende.
Sollten die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen für die Feuerwehr Hermerode erfüllt sein, kann für die Feuerwehr Hermerode wieder eine eigenständige Feuerwehr ausgegliedert werden.
Die Ortsfeuerwehr Braunschwende besteht damit aus den Standorten Braunschwende und Hermerode.

Beschluss-Nr. 263-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Vatterode mit der Ortsfeuerwehr Gräfenstuhl unter Leitung der Ortsfeuerwehr Vatterode.
Sollten die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen für die Feuerwehr Gräfenstuhl erfüllt sein, kann für die Feuerwehr Gräfenstuhl wieder eine eigenständige Feuerwehr ausgegliedert werden. Die Ortsfeuerwehr Vatterode besteht damit aus den Standorten Vatterode und Gräfenstuhl.

Beschluss-Nr. 264-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 243-05/22 SR vom 10.10.2022.

Beschluss-Nr. 265-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 244-05/22 SR vom 10.10.2022.

Beschluss-Nr. 266-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 245-05/22 SR vom 10.10.2022.

Beschluss-Nr. 267-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Molmerswende zum 15.12.2022. Die Freiwillige Feuerwehr Abberode stellt künftig den Brandschutz im Ortsteil Molmerswende sicher.

Beschluss-Nr. 268-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ritzgerode zum 15.12.2022. Die Freiwillige Feuerwehr Hermerode stellt künftig den Brandschutz im Ortsteil Ritzgerode sicher.

Beschluss-Nr. 269-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Siebigerode zum 15.12.2022. Die Freiwillige Feuerwehr Mansfeld stellt künftig den Brandschutz im Ortsteil Siebigerode sicher.

Beschluss-Nr. 270-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die überplanmäßige Ausgabe „Schließanlage Grund- und Sekundarschule Mansfeld“ im Produktsachkonto 211100 / 52110000 - Grundschulen / Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 32.800,00 €.
Die finanzielle Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen im Produktsachkonto 545100 / 44610000 - Straßenbeleuchtung / sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte - in Höhe von 32.800,00 €.

Beschluss-Nr. 271-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die überplanmäßige Ausgabe „Mehrzweckgebäude Grund- und Sekundarschule Mansfeld – Teilbereich Herstellung Schilhof“ im Produktsachkonto 211100 / 78510000 - Grundschulen / Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen - für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 39.316,27 €.
Die finanzielle Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben im Produktsachkonto 541000 / 78520000 - Gemeindestraßen / Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - in Höhe von 39.316,27 €.

Beschluss-Nr. 272-06/22 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld stimmt dem erhöhten Liquiditätsrahmen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Energiemangellage in Höhe von 2.100.000,00 € zu.

Beschluss-Nr. 273-06/22 SR:
Vergabeentscheidung „Gestaltung Eingangsbereich zum Rittergut Rödgen“ an die Firma Kaczor Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Mansfeld / OT Friesdorf

Satzungen

5. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzungder Gemeinschaftseinrichtungen vom 12.12.2011

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

1.
Der **§ 3 - Gebührenfreie Benutzungen -** erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenfreie Benutzungen

Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung und Überlassung einer Gemeinschaftseinrichtung für:

1. Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern.

2.
Der **§ 4 - Gebührenhöhe -** erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in den aufgeführten Ortsteilen, ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Benutzungsgebühr bzw. 4-Stunden-Gebühr gemäß der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, zu entrichten. Die Stadt Mansfeld als Eigentümer behält sich vor, in begründeten Fällen, eine Kaution abzuverlangen.
Sollten die im § 3 genannten Nutzer für Ihre Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie gegenüber dem Eigentümer die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 der Gebührensatzung zu leisten.
Bei Nutzung der Schankanlage in der Gemeinschaftseinrichtung (nur Saal Piskaborn) ist vom Nutzer zusätzlich zu den Benutzungsgebühren aus der Anlage 1 der Gebührensatzung eigenständig auf eigene Kosten die Reinigung der Schankanlage gemäß Getränkeschankanlagenverordnung vorzunehmen.
Für die ausschließliche Nutzung des Außenbereiches mit Benutzung der Toiletten am Dorfgemeinschaftshaus Braunschwende und an der Festhalle Abberode werden pauschal 30,00 EUR veranschlagt.
(2) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und wenn vorhanden der Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Energie enthalten. Abweichend hiervon sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht in der Gebühr enthalten.
(3) Für folgende abhanden gekommene, beschädigte bzw. zu Bruch gegangene Gegenstände ist ein Pauschalbetrag für die Wiederbeschaffung zusätzlich zu der Gebühr an die Stadt Mansfeld zu zahlen:

1. für abhanden gekommenes Besteck 3,00 EUR je Besteckteil
2. für zu Bruch gegangene Gläser 3,00 EUR je Stück
3. für zu Bruch gegangenes Geschirr 3,00 EUR je Geschirrteil

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht gestattet. Für beschädigte Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile werden die Kosten für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

3.
Die **Anlage 1** zu **§ 4 - Gebührenhöhe -** erhält die als Anlage 1 angeführte Fassung.
4.
Die 5. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 06.12.2022

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 10.01.2023
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Anlage 1
Für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben:

Ortsteil Abberode
Festhalle:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	400,00 €
	bis 4 Std.	200,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	200,00 €
	bis 4 Std.	100,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	80,00 €
	bis 4 Std.	40,00 €

Ortsteil Annarode
Bürgerhaus:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	200,00 €
	bis 4 Std.	100,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	100,00 €
	bis 4 Std.	50,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	50,00 €
	bis 4 Std.	25,00 €

Ortsteil Braunschwende
Dorfgemeinschaftshaus:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	400,00 €
	bis 4 Std.	200,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	200,00 €
	bis 4 Std.	100,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	50,00 €
	bis 4 Std.	25,00 €

Ortsteil Friesdorf
Seniorenbegegnungsstätte:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	160,00 €
	bis 4 Std.	80,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	80,00 €
	bis 4 Std.	40,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	40,00 €
	bis 4 Std.	20,00 €

Ortsteil Gorenzen
Versammlungsraum:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	160,00 €
	bis 4 Std.	80,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	70,00 €
	bis 4 Std.	35,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	40,00 €
	bis 4 Std.	20,00 €

Ausstellungshalle:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	200,00 €
	bis 4 Std.	100,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	90,00 €
	bis 4 Std.	45,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	50,00 €
	bis 4 Std.	25,00 €

Ortsteil Großörner
Klubraum:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	240,00 €
	bis 4 Std.	120,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	120,00 €
	bis 4 Std.	60,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	60,00 €
	bis 4 Std.	30,00 €

Mehrzweckhalle:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	500,00 €
	bis 4 Std.	250,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	250,00 €
	bis 4 Std.	125,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	100,00 €
	bis 4 Std.	50,00 €

Ortsteil Piskaborn
Versammlungsraum:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	160,00 €
	bis 4 Std.	80,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	80,00 €
	bis 4 Std.	40,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	40,00 €
	bis 4 Std.	20,00 €

Saal:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	320,00 €
	bis 4 Std.	160,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	160,00 €
	bis 4 Std.	80,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	80,00 €
	bis 4 Std.	40,00 €

Ortsteil Siebigerode
Raum Volkssolidarität:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	140,00 €
	bis 4 Std.	70,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	70,00 €
	bis 4 Std.	35,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	35,00 €
	bis 4 Std.	20,00 €

Ortsteil Vatterode
Speiseraum ehemalige Grundschule:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	160,00 €
	bis 4 Std.	80,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	80,00 €
	bis 4 Std.	40,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	40,00 €
	bis 4 Std.	20,00 €

Dorfgemeinschaftshaus Gräfenstuhl:

- gewerbliche Nutzung	pro Tag	240,00 €
	bis 4 Std.	120,00 €
- private Veranstaltungen	pro Tag	120,00 €
	bis 4 Std.	60,00 €
- Nutzung Vereine/Selbsthilfegruppen	pro Tag	60,00 €
	bis 4 Std.	30,00 €

Entgeltordnung

für die Benutzung der stadteigenen Sportstätten der Stadt Mansfeld zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fas-

sung, und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Sportstätten bzw. Räumlichkeiten (außer Gemeinschaftseinrichtungen) der Stadt Mansfeld zu schulfremden Zwecken beschlossen:

§ 1
Benutzungsentgelt

(1) Die Überlassung der stadteigenen Sportstätten erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
(2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§ 2) und den Nebenkosten (§ 3) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 4).

§ 2
Grundmiete

Für die Berechnung einer Nutzungsstunde wird jede angefangene Zeitstunde und genutztes Hallenfeld Vor- und Nachbereitung zugrunde gelegt.

Gruppe A:

Sportvereine und -verbände Musik- und Gesangsvereine Kulturvereine und -vereinigungen Träger der offenen Seniorenarbeit Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	ohne Grundmiete

Diese Vereine müssen ihren Sitz in der Stadt Mansfeld haben, nur ideelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

Gruppe B:

kommerzielle Nutzergruppen	je angefangene Std.
Einfeldhalle	18,00 €
	(je Tag höchstens 180,00 €)
Zweifeldhalle	36,00 €
	(je Tag höchstens 360,00 €)
Gymnastikraum	23,00 €
	(je Tag höchstens 230,00 €)

Gruppe C:

Alle nicht unter A und B fallenden Nutzergruppen	je angefangene Std.
Einfeldhalle	9,00 €
	(je Tag höchstens 90,00 €)
Zweifeldhalle	18,00 €
	(je Tag höchstens 180,00 €)
Gymnastikraum	11,50 €
	(je Tag höchstens 115,00 €)

Die Stadt Mansfeld behält sich für eigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen anderer, die im öffentlichen Interesse liegen, vor, Sonderregelungen zur Überlassung zu treffen.

§ 3
Nebenkosten

Die Nebenkosten umfassen alle Betriebskosten, wie Heizung, Energie, Wasser/Abwasser sowie Reinigung der genutzten Räume. Alle Nutzergruppen haben entsprechend folgende Nebenkosten zu entrichten:

Gruppe A:
0,50 € je angefangene Stunde/Hallenfeld im Haushaltsjahr 2023
1,00 € je angefangene Stunde/Hallenfeld ab dem Haushaltsjahr 2024

Gruppe B u. C:
17,11 € je angefangene Stunde/Hallenfeld

Kosten für die Abfallbeseitigung sowie Kosten für zusätzliche Arbeiten zur Hausmeisterentschädigung sind nicht enthalten.
Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.
Für jeden zusätzlichen Hausmeistereinsatz an Samstagen, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, in den Schulferien sowie montags bis freitags jeweils nach 16:00 Uhr, erfolgt eine gesonderte Berechnung der Hausmeisterentschädigung in Höhe von 13,50 € je angefangener Stunde.

§ 4
Sonderleistungen

Bei zusätzlichem Bedarf stellt die Stadt Mansfeld (sofern vor Ort vorhanden) folgende Leistungen zur Verfügung:

1.	Bühne, Umkleideräume, Foyer sowie fest eingebaute und bewegliche Sportgeräte	entgeltfrei	
2.	Beschallungsanlage (fest installiert)	je Nutzung	35,00 €
3.	Stühle	je Stück/Nutzung	0,50 €
4.	Tische	je Stück/Nutzung	1,00 €
5.	Zuschauerbereich/Sitzreihen	je Stück/Nutzung	20,00 €

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Überlassung der stadteigenen Sportstätten erfolgt bei Nutzungen der Gruppen B und C grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete und Nebenkosten laut Nutzungsvertrag.
Die Vorauszahlung ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen.
Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist die Stadt berechtigt, die Nutzung der jeweiligen Sportstätte zu verweigern.
(2) Tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 4) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
(3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20 % der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40 % der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin 100 % der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten.
Dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Stadt Mansfeld ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.
(4) Die Nebenkosten für die Nutzergruppen der Gruppe A sind bis spätestens zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr und bei Zusatzvereinbarung bis spätestens zum 30.11. eines laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 6
Schlussbestimmung

(1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Mansfeld auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 2) sowie der Sonderleistungen (§ 4) in Abweichung von der geltenden Engeltordnung.
(2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
(3) Sollte das Konsolidierungsziel in der Folge von 3 Jahren (ab Haushaltsjahr 2025) mit dem Betrag von 1,00 € je angefangene Stunde/Hallenfeld für die Nutzer der Gruppe A nicht erreicht werden, muss eine Nachverhandlung zur Höhe der Nebenkosten erfolgen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung der stadteigenen Sportstätten der Stadt Mansfeld zu schulfremden Zwecken tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen für die Mehrzweckhalle Großörner, die Sporthalle Siebigerode und die Spangenberghalle Mansfeld außer Kraft.

Mansfeld, den 06.12.2022

Andreas Koch
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Mansfeld“
Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren

- Annarode
- Abberode
- Biesenrode
- Braunschwende
- Friesdorf
- Gorenzen
- Gräfenstuhl
- Großörner
- Hermerode
- Leimbach
- Mansfeld
- Möllendorf
- Piskaborn
- Vatterode

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung und
2. Alters- und Ehrenabteilung

Zusätzlich können angegliedert werden:
1. Jugendfeuerwehr
2. Kinderfeuerwehr
3. Musikabteilung

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3
Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mansfeld wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung der Aufgaben wird er durch

1. den stellvertretenden Stadtwehrleiter
2. die Ortswehrleitungen
3. den Beauftragten für die Kinder- und Jugendfeuerwehr

unterstützt.
(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.
Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifiziertem Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von dem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
(4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat der Stadt Mansfeld von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.
Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.
Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
(5) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden unter Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit, für die Dauer von sechs Jahren berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
(6) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Abs. 4 Satz 1 wird auf die Mitglieder der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr begrenzt. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Eine Ortswehrleitung kann je nach örtlichen Erfordernissen um notwendige Funktionen (z. B. Jugend- und Kinderfeuerwehrwart) erweitert werden.

§ 4
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises.
Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5
Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater auf- genommen werden.
(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.
(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Sie sind nicht auf die Einsatzstärke anrechenbar.
(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
c) dem Austritt,
d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen.
Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen
Feuerwehr ausschließen. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund liegt vor bei:

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung,
- erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 6
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Mansfeld Ersatz verlangen.
(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Mansfeld in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr.
(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld
b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß)

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, die Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.
§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechend Anwendung.

§ 8
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr (und den Namen des Ortsteiles)“.
(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr unter Beachtung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld.
(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.
(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt oder
3. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

§ 9
Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr (und den Namen des Ortsteiles)“.
(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. Als selbstständige Abteilung einer Orts- feuerwehr leistet sie ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.
(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

§ 10
Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Musikzug / Fanfarenzug / Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr (und der Name des Ortsteiles)“.
(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der Ortswehr,
b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monates einzuberufen, wenn das vom Bürgermeister oder mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
(6) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

§ 12
Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 13
Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für andere Einsätze der Freiwillige Feuerwehr, die nicht unter § 12 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen wird Kostenersatz nach Maßgabe erhoben. Die Freiwillige Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht;
b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachsen bei Unglücksfällen;
c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG;
d) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG;
e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm);
f) Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen (ABMA);
g) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
h) Fällen von gefährlichen Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen.

(2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 14
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Unter
anderem sind folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen gebührenpflichtig:

a) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
b) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahr- zeugen);
c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
d) Einfangen von Tieren, Suchen nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern;
e) Gestellung von Feuerwehrkräften mit / ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterial).

(2) Für sonstige Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des
Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.
(3) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einem schriftlichen Auftrag des Kostenpflichtigen vor Leistungserbringung abhängig gemacht werden.

§ 15
Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- Nach § 13 Abs. 1 a, b, d, e, f, g oder h der Satzung:
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- Nach § 13 Abs. 1 c der Satzung:
  die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 14 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
(3) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist.
Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung hinzugerechnet. Den Stundensätzen für
den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

§ 17
Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z. B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus) und endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistungen verzichtet oder wenn die Leistungen aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 18
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 19
Haftung

Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dies nicht selbst bedienen.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen und diverser Form.

§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2012 i. d. F. der 1. Änderung vom 30.11.2015 über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld außer Kraft.

Mansfeld, den 06.12.2022

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 10.01.2023
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Anlage

Nr.	Kostenersatz bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Gebühr / Min. in EURO
1	**Personal**	
1.1	Einsatzkraft	1,00
2	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	16,00
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10	10,00
2.4	LKW Robur (LO)	22,00
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) 20	18,00
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	4,00
2.7	Kommandowagen (KdoW)	2,00
2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	12,00
2.9	Höhenrettung	57,00
3	**Sonstiges**	
3.1	Für sonstige Leistungen, die mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren im kausalen Zusammenhang stehen und für die kein anderer Gebührensatz bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand festgesetzt. Dies beinhaltet z. B. Verbrauchsmittel und ihre Entsorgung sowie der Einsatz anderweitiger Technik.	

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 10. Februar 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Freitag, der 27. Januar 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 1. Februar 2023, 9.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände informieren

Heimatverein e.V.
Mansfeld Lutherstadt

Mit tiefer Bestürzung haben wir erfahren, das unser langjähriges Mitglied

Anton Korn

verstorben ist.

Anton war eines der Gründungsmitglieder des Heimatvereines und hat in all den Jahren aktiv unser Vereinsleben mitgestaltet.

Wir werden ihm ein dankbares Angedenken bewahren.

Der Vorstand **Der Vereinsausschuss**

Die Mitglieder des Heimatvereines Mansfeld- Lutherstadt e.V.

Jagdgenossenschaft Molmerswende

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Molmerswende lädt hiermit alle Eigentümer von bejagbaren Flächen in der Gemarkung Molmerswende zur

Mitgliederversammlung

am Donnerstag, dem **16.02.2023** um 19:00 Uhr
in den Schulungsraum der Feuerwehr Gottfried-August-Bürger-Straße 23 ein.
Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Diskussion und Beschlussfassung zum Pachtvertrag
4. Schluss der Mitgliederversammlung

Jagdgenossen, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit das Stimmrecht über eine Vollmacht auf andere Jagdgenossen zu übertragen. Eine Vorlage kann als ausfüllbare Datei beim Vorstand bezogen werden.

Dr. Erwin Moras
Vorsitzender der JG Molmerswende am 12.12.2022

Jagdgenossenschaft Molmerswende

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Molmerswende schreibt hiermit die Neuverpachtung der Feldjagd in der Gemarkung Molmerswende zum 01.04.2023 aus.
Bejagbare Fläche: 465 ha
Die Bedingungen der Neuverpachtung können per Mail vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft unter
erwin.moras@t-online.de
abgefordert werden. Ein postalischer Versand findet nicht statt.
Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 02.02.2023

Dr. Erwin Moras
Vorsitzender der JG Molmerswende am 13.01.2023

Anzeige(n)

Verschiedenes

Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH

Pressemitteilung

Wochenkalender Mansfeld-Südharz 2023 ab sofort erhältlich

09.12.2022

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ulrike Hausmann
Telefon +49 3464 545 99-19
Fax +49 3464 545 99-18
ulrike.hausmann@lkmsh.de

Standortentwicklungsgesellschaft
Mansfeld-Südharz mbH
Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
Telefon +49 3464 545 99-0
Fax +49 3464 545 99-18

info@seg-msh.de
www.seg-msh.de

In dieser Woche wurden die frisch gedruckten Exemplare an die Tourist-Informationen des Landkreises ausgeliefert und können dort für eine Spende von 1 EUR pro Kalender erworben werden. Der Erlös kommt den Tourist-Informationen sowie gemeinnützigen Vereinen oder Hilfsorganisationen zugute.

Insgesamt zeigen 52 Bilder die schönsten Seiten des Landkreises. 12 davon wurden über einen Fotowettbewerb ausgewählt, zu dem die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH (SEG) im August 2022 über die sozialen Netzwerke aufgerufen hatte. Somit gibt es pro Monat eine Siegerin oder einen Sieger.

Die Auswahl der Gewinnerbilder erfolgte durch eine Abstimmung der SEG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jeder durfte aus den über 100 Einreichungen seine Favoriten wählen. Die Bilder mit den meisten Stimmen schafften es schließlich in den Kalender.

„Die Nachfrage nach den Wochenkalendern Mansfeld-Südharz war im letzten Jahr so hoch, dass wir uns dazu entschieden haben, eine zweite Auflage zu gestalten. Das Besondere hierbei ist, dass Bürgerinnen und Bürger mithilfe der Bilder die Möglichkeit haben, den Landkreis aus ihrer Sicht zu präsentieren. Dabei agieren wir zum einen gemeinsam mit der Bevölkerung vor Ort und gewinnen zum anderen selbst neue Blickwinkel des Landkreises. Umso mehr freut es uns, dass das Produkt sowohl von der Bevölkerung als auch von unseren Gästen so super angenommen wird", sagt Stefanie Müller, Leiterin Tourismusmanagement bei der SEG.

An folgenden Stellen wird der Wochenkalender 2023 erhältlich sein:

Tourist-Informationen Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben, Mansfeld und Stolberg sowie Bürgerinfo Hettstedt, Bürger- und Gästeservice Kelbra, Vinoinfo – Wein & Touristikinformation Höhnstedt

Wer gern einen der Wochenkalender 2023 erwerben möchte, sollte schnell sein, denn es gibt nur eine kleine Auflage. Wir empfehlen vorab in der entsprechenden Stelle anzurufen und sich einen Kalender zurücklegen zu lassen.

Noch mehr schöne Bilder aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz gibt es täglich auf dem Instagram-Kanal mansfeldsuedharz der SEG.

An dieser Stelle möchten wir den Gewinnerinnen und Gewinnern unseres Fotowettbewerbes gratulieren: Linda Conrad, Armin Grunewald, Tobias Hartmann, Mariana Heinz, Florian Kalek, Maria Kaul, Daniela Kutschera, Tim Lingesleben, Antje Reulecke, Frank Siebert, Andrea Spengler und Anja Ulrich.

Parkeisenbahn Vatterode
Die Kleine im Vorharz

Termine Fahrbetrieb der Parkeisenbahn Vatterode 2023

Sa., 29.04.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
So., 30.04.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
Mo., 01.05.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 27.05.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
So., 28.05.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
Mo., 29.05.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 03.06.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb & Kinderfest
So., 04.06.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 01.07.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
So., 02.07.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 29.07.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
So., 30.07.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 05.08.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
So., 06.08.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 02.09.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 02.09.23	21:00 - 24:00 Uhr	Nachtfahrten
So., 03.09.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 30.09.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb & Tag der offenen Tür
So., 01.10.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb
Sa., 28.10.23	10:00 - 18:00 Uhr	Fahrbetrieb & Herbstfest
So., 29.10.23	10:00 - 16:00 Uhr	Fahrbetrieb

Knutfest in Mansfeld ist wieder zurück

Am Samstag, dem 14. Januar 2023 feiern wir in Mansfeld wieder unser Knutfest.
Nach 2 Jahren Corona-Pause freuen wir uns wieder auf Ihren Besuch.
Wie bekannt, bieten wir wieder Glüchwein, kalte Getränke, Röster und Steaks. Für die Kleinen wird wieder eine Bastelstraße angeboten, denn das kam zum Martinsumzug sehr gut an.
Bringt also alle euren benutzten Weihnachtsbaum mit und bekommt dafür einen Glühwein. Ihr wollt ihn nicht schleppen? Kein Problem, denn ab 16 Uhr kann man uns unter unserer Servicenummer 0171 7495012 anrufen und wir holen das Bäumchen gegen eine kleine Spende für unsere Kinder- und Jugendfeuerwehr ab.
Also, keine Ausrede! Am 14. Januar geht es ab 16.30 Uhr zur Feuerwehr Mansfeld!

Eure Feuerwehr Mansfeld

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeige(n)